

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 60 (1945)

Anhang: Wegleitung für die Durchführung der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht im Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wegleitung für die Durchführung der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht im Kanton Zürich.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht und die Erfahrungen, die man mit der Durchführung der Prüfungen während der drei letzten Probejahre gemacht hat, sind überprüft und neu verarbeitet worden. Die eidgenössischen Anforderungen sind sinngemäß in den Aufbau von den Schulendprüfungen über den freiwilligen Vorunterricht bis zu den turnerischen Rekrutenprüfungen eingegliedert worden. Dabei haben verschiedene eidgenössische Anforderungen eine Angleichung an unsere bisherigen kantonalen Anforderungen erfahren. Es entspricht deshalb unserem Bestreben nach Vereinfachung der Durchführung und namentlich der administrativen Arbeiten, wenn von nun an für unsere kantonalen Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht durchwegs die eidgenössischen Anforderungen übernommen werden. Als Mehrleistung gegenüber den sieben eidgenössischen Pflichtübungen und als wertvolle Ergänzung des Übungsstoffprogrammes werden jedoch die Disziplinen Hochsprung und 1 km-Lauf als kantonales Obligatorium beibehalten. Auch für diese beiden Disziplinen, die in der neuen eidgenössischen Verfügung über die Leistungsprüfungen im Vorunterricht vom 9. Januar 1945 unter den wahlfreien Übungen stehen, gelten die eidgenössischen Anforderungen.

Die kantonale Militärdirektion, Abteilung Vorunterricht, weist darauf hin, daß das Verfahren betreffend Bezug und Verarbeitung der Verzeichnisse und der Leistungshefte (siehe Ab-

schnitt III) aus organisatorischen Gründen nicht vereinfacht werden könne.

I. Gesetzliche Grundlagen.

1. Nach Artikel 9 der bundesrätlichen Verordnung über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941 hat jeder Schweizerjüngling am Ende der Schulpflicht eine Prüfung über seine körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen.

Die Prüfungen sind durch die kantonalen Schulbehörden durchzuführen.

2. Im Kanton Zürich dauert die Schulpflicht 8 Jahre, und zwar bis zum Schluß desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat (Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, § 14).

II. Abnahme der Leistungsprüfungen.

1. Die obligatorischen Leistungsprüfungen werden im letzten Jahre der gesetzlichen Schulpflicht abgenommen, normalerweise also in der 8. Primar-, 2. Sekundar- und 2. Gymnasialklasse. Im Jahre 1945 werden die Schüler des Jahrganges 1931 und vereinzelte Schüler (die im 8. Schuljahr stehenden) des Jahrganges 1930 oder die zwischen dem 1. Januar und 30. April 1932 geboren sind erfaßt. Die Prüfung der Schüler der 6. Primarklassen, die im 8. Schuljahr stehen, fällt weg.
2. Die Leistungsprüfungen werden am Ende des Herbstquartals abgenommen. Für die Dauerübung (Abschnitt V/6) und für die fakultativen Übungen Schwimmen und Skifahren können die Prüfungen früher oder später angesetzt werden. Die Stadt Zürich und die Kantonsschulen sind ermächtigt, die Prüfungen in zwei Teilen durchzuführen.
3. Pro Prüfungsstätte bestimmen die Schulpfleger in Verbindung mit der in Betracht kommenden Lehrerschaft einen Organisator für die Durchführung der Hauptprüfung. Weitere geeignete Lehrkräfte werden als Kampfrichter beigezogen.

Die Erziehungsdirektion bestimmt pro Prüfungsstätte

einen Experten, der vor und während der Prüfung den Ortsschulbehörden und den Organisatoren als Berater zur Verfügung steht.

4. Zur Durchführung der Leistungsprüfungen empfiehlt sich im allgemeinen die Zentralisation innerhalb eines Sekundarschulkreises, also gemeinsam mit der Oberstufe der Primarschulen. An einzelnen Orten können auch mehrere Sekundarschulklassen und Klassen der Oberstufe der Primarschule für die Prüfung auf dem gleichen Übungsplatz versammelt werden.
5. **Nachprüfungen.** Pflichtige Schüler, die zu den ordentlichen Prüfungen nicht erscheinen können (wegen Krankheit usw.), sind nachträglich **durch ihren Turnlehrer** zu prüfen.

Die Wiederholung nicht erfüllter Übungen ist nicht gestattet. Zulässig ist somit nur die gemäß den speziellen Ausführungsbestimmungen erlaubte Zahl von Versuchen.

III. Ausfertigung und Abgabe des eidgenössischen Leistungsheftes.

1. Jeder Lehrer, der in seiner Klasse im letzten Pflichtschuljahr stehende Schüler hat, bestellt bei der Abteilung Vorunterricht, Obmannamtsgasse 21, Zürich, die erforderliche Anzahl „Verzeichnisse für die Abgabe des eidgenössischen Leistungsheftes“. Ein Bogen bietet Platz für 35 Namen.
2. In diese Verzeichnisse trägt der Klassenlehrer die Personalien der im 8. Schuljahr, bzw. letzten Pflichtschuljahr (normalerweise 8. Primar-, 2. Sekundar- und 2. Gymnasialklasse) stehenden Schüler ein. Nur **ein** Jahrgang (1930, 1931 oder 1932) darf auf einen Bogen eingetragen werden. Die erste Kolonne „Nr.“ ist leer zu lassen.
3. Das eidgenössische Leistungsheft ist an **sämtliche** im letzten Pflichtschuljahr stehenden Schüler (Ausländer ausgenommen) abzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob sie an der Schulendprüfung teilnehmen oder nicht. Das eidgenössische Leistungsheft bildet später einen Bestandteil des Dienstbüchleins und ist bei der Rekrutierung vorzuweisen.

4. Die ausgefüllten Verzeichnisse sind bis spätestens 15. Juli 1945 der Abteilung Vorunterricht zuzustellen. Diese trägt auf Grund der Verzeichnisse die Personalien eines jeden Schülers in ihre Kartothek ein und in die erste Kolonne des Verzeichnisses die Nummer des Leistungsheftes. Hierauf stellt sie dem Klassenlehrer die Verzeichnisse mit der entsprechenden Anzahl leerer Leistungshefte wieder zu.
5. Anhand der Verzeichnisse stellt der Klassenlehrer die Leistungshefte mit den angegebenen Nummern aus. Hierauf sendet er die Verzeichnisse mit Ausfertigungsvermerk der Abteilung Vorunterricht zurück.
6. Nach der Schulendprüfung werden die Leistungshefte mit den eingetragenen Prüfungsergebnissen den Schülern durch den Klassen- oder Turnlehrer abgegeben.

IV. Prüfungsblätter und Formulare „Ergebnisse der Leistungsprüfungen . . .“

1. Auf den **Prüfungsblättern** werden von den Kampfrichtern die erreichten Leistungen sofort eingetragen; ebenso wird die Erfüllung oder Nichterfüllung der Anforderungen mit „E“ oder „N“ in den entsprechenden Rubriken vermerkt. Nach Erledigung aller obligatorischen Übungen (7 nach eidgenössischen, 9 nach kantonalen Bedingungen) sind auf dem Prüfungsblatt unter dem Titel „Gesamtresultat“ die Erfüllung resp. Nichterfüllung einzutragen.
2. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden durch den Klassen- oder Turnlehrer in das eidgenössische Leistungsheft eingetragen.

Den Nichtschweizern soll auf einem Blatt die Erfüllung der Leistungsprüfung bestätigt werden.

Die Eintragung der Ergebnisse der 7 obligatorischen eidgenössischen Übungen erfolgt auf Seite 9. Dabei ist zu beachten: Die **Erfüllung** bezieht sich auf die **eidgenössischen** Anforderungen. Die zwei weiteren obligatorischen kantonalen Übungen, sowie eventuelle fakultative Übungen werden auf Seite 9 unter „Wahlübungen“ eingetragen. Bei Erfüllung aller 9 obligatorischen kantonalen

Übungen wird auf Seite 28 der Vermerk nach folgender Formel eingetragen:

„Die kantonalzürcherischen Anforderungen der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht erfüllt.“

(Siehe Seite 9.) Datum und Unterschrift.

Datum und Unterschrift.

Das Leistungsheft enthält ferner Blätter für die spätere Eintragung der Ergebnisse der Prüfungen des freiwilligen Vorunterrichtes, der Jungschützenkurse, der Rekrutierung usw.

3. Das Formular „**Ergebnisse der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht 1945/46**“ enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse wenn möglich klassenweise, sicher aber für Primar- und Sekundarschule getrennt.
 4. Die in Ziffer 1 und 3 erwähnten Drucksachen sind beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehen.

V. Anforderungen für die Leistungsprüfung am Ende der obligatorischen Schulpflicht.

Den Leistungsprüfungen werden die Anforderungen für 14-jährige Schüler zugrunde gelegt. Die zu prüfenden Schüler haben **9 obligatorische Übungen auszuführen**. Wahlfreiheit zwischen mehreren obligatorischen Übungen besteht, wo dies durch „oder“ bezeichnet ist.

Die Schulpflegen können die Prüfungen in fakultativen Übungen obligatorisch erklären.

Obligatorische Übungen.

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Schnelllauf, 80 m | 13,2 Sek. |
| 2. Weitsprung mit Anlauf | 3,40 m |
| 3. Weitwurf, Ball 80 g | 34,00 m |
| 4. Klettern: Stange 5 m Höhe
oder
Tau 5 m Höhe
oder
Reck, kopfhoch: Schwingen im Beugehang, beim 2. Rück- | 9,2 Sek.
11,8 Sek. |

schwung Zwischensprung zum Stütz, Flanke, auch mit Auflegen eines Fusses;

oder

Reck, sprunghoch: Knie- oder Felgaufschwung, Unterschwung zum Schwingen im Hang, zweimal Hangkehre zum Niedersprung mit $\frac{1}{4}$ Drehung.

5. Kugelstoßen, links und rechts, zusammen:

4 kg 9,20 m

5 kg 8,50 m

6. Dauerübung, Marsch 16 km

5 Std.

oder

Skilauf, 15 km, 500 m Steigung,
500 m Abfahrt ohne Zeitbeschränkung.

7. Stützspringen:

am Bock	110 cm	}
oder		
am Stemmbalken	100 cm	

oder

am Pferd	100 cm	}

2 verschiedene Sprünge.

8. Hochsprung über eine Latte mit Anlauf 95 cm

9. Geländelauf, 1 km 5 Min.

Fakultative Übungen.

1. Schwimmen, 50 m in stehendem Wasser 100 Sekunden und Fuß- oder Kopfsprung vom 1 m-Brett;

oder

100 m in fließendem Wasser ohne Zeitmessung und Fuß- oder Kopfsprung vom 1 m-Brett.

2. Skifahren: Gehschritt, Gleitschritt, beidseitiges Stemmen, Pflugbogen links und rechts, Stemmchristiania links und rechts, leichte Abfahrt über 100 m, Langlauf über 3 km in leichtem Gelände.

VI. Meßvorschriften.

1. Schnellauf.

a) Anlage: Ebene, gerade Strecke von 90 m Länge, für jeden Läufer 125 cm Bahnbreite. Die Startlinie ist mit einem

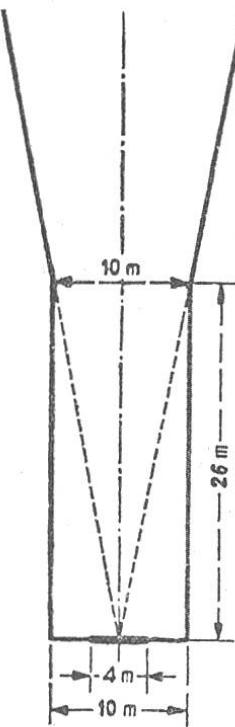
- gut sichtbaren Strich (Kalklinie oder Sägemehlstreifen), die Ziellinie mit zwei gut sichtbaren Malstangen zu bezeichnen. Die Läufer stehen hinter der Startlinie. Das Erstellen von Startlöchern wird empfohlen. Wo dies nicht möglich ist, ist das Anstellen der Füße zum Start gestattet.
- b) Start: Das Kommando lautet: „Auf die Plätze — fertig (mindestens 2 Sekunden Pause) — los (Pfiff)“. Der Starter steht hinter den Startenden und reißt auf „los“ (Pfiff) die seitwärts gehaltenen Arme zur Schulterhalte.
 - c) Fehlstart: Nach 2 Fehlstarts wird der Läufer um 1 m zurückversetzt.
 - d) Messung: Am Ziel wird die Zeit jedes Läufers mittels kontrollierter Stoppuhr auf $\frac{1}{5}$ Sekunden genau gemessen. Die Uhren werden auf das Zeichen des Startes (Anreißen der Arme) in Gang gesetzt und in dem Augenblick, da die Läufer die Zielebene mit der Brust durchschneiden, gestoppt. Die Zeiten werden in Dezimalen angegeben, z. B. 12,2“, 13,4“ usw.

2. Weitsprung.

- a) Anlage: Ebene Anlaufbahn von mindestens 25 m Länge mit einem Absprungbalken von 120 cm Länge und 20 cm Breite (mit Kalk oder weißer Farbe gestrichen), bündig in den Boden eingelassen. Ferner eine höchstens 2 m vor dem Balken liegende Sprunggrube von mindestens 2 m Breite und 6 m Länge. Diese soll mit einer wenigstens 25 cm tiefen Sandschicht oder sonst geeignetem Material gefüllt sein. Die Niedersprungstelle muß mit dem Absprungbalken auf gleicher Höhe liegen.
- b) Versuche: Höchstens 3 Versuche. Als Versuch gilt jedes Überschreitung des Absprungbalkens. 3 Anläufe gelten als 1 Versuch.
- c) Messung: Gemessen wird rechtwinklig auf 1 cm genau vom hintersten Körpereindruck der Niedersprungstelle bis zur vordern Kante des Absprungbalkens oder dessen Verlängerungen mit dem Nullpunkt des Meßbandes bei der Niedersprungstelle. Bei übertretenem Sprung wird die übertretene Strecke von der Vorderkante des Absprungbal-

kens bis zur Absprungstelle gemessen und von der wirklichen Sprungweite abgezählt.

3. Weitwurf.



- a) Anlage: Der Abwurf erfolgt aus dem Stand oder aus beliebigem Anlauf hinter einer 4 m langen, 7 cm breiten und 6 cm hohen Latte in ein horizontales Gelände von 25×70 m für den Ball.

Das Zielfeld ist bis zu 26 m Distanz 10 m breit. Von 26 m weg wird ein Sektor gebildet; dieser ergibt sich aus der Verlängerung je einer Geraden vom Mittelpunkt der Abwurflatte zur äußern Grenze links und rechts der 10 m Feldbreite bei 26 m Distanz. Das Zielfeld wird durch Querlinien in Felder von 10 zu 10 m eingeteilt.

- b) Versuche: Höchstens 3 Versuche.
c) Messung: Gemessen wird die rechtwinklige Entfernung vom hintersten Niederfalleindruck, der markiert wird, nach rückwärts bis zur Hinterkante der Abwurflatte oder deren seitlichen Verlängerungen (Nullpunkt beim Niederfalleindruck). Mit dem Meßband wird nur vom Niederfalleindruck rückwärts bis zur nächsten markierten Linie, deren Entfernung genau festgelegt ist, gemessen. Betreten oder Übertreten der Latte machen den Wurf ungültig.

drückt, der markiert wird, nach rückwärts bis zur Hinterkante der Abwurflatte oder deren seitlichen Verlängerungen (Nullpunkt beim Niederfalleindruck). Mit dem Meßband wird nur vom Niederfalleindruck rückwärts bis zur nächsten markierten Linie, deren Entfernung genau festgelegt ist, gemessen. Betreten oder Übertreten der Latte machen den Wurf ungültig.

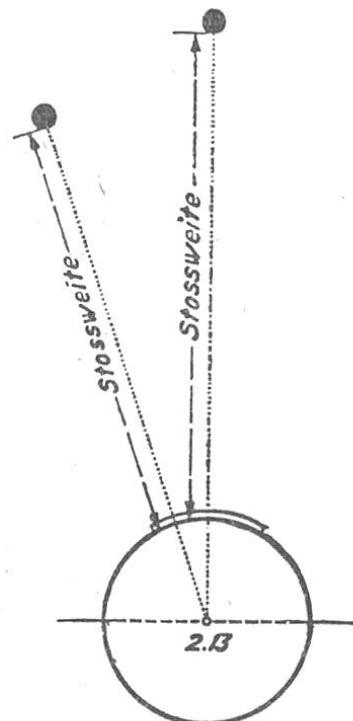
4. Klettern.

- a) Anlage: Normalstange aus Eisen von 42 mm Durchmesser oder Normaltau von 35 mm Durchmesser. Senkrecht vom Boden gemessen wird auf der Höhe von 5 m für Stange und Tau ein 5 cm breiter, farbiger Streifen angebracht, welcher berührt werden muß.
b) Versuche: 2 Versuche.
c) Startkommando: „Auf die Plätze — fertig — los (Pfiff)“. Wird der Boden mit beiden Füßen vor „los“ (Pfiff) verlassen, so muß der Start wiederholt werden.

- d) Messung: Die gebrauchte Zeit vom Ruf „los“ (Pfiff) bis zum Berühren des farbigen Streifens mit einer Hand wird mit $\frac{1}{5}$ Sekunden genau gemessen. Die Zeiten werden in Dezimalen geschrieben, z. B. 12,2", 13,4" usw. Der Starter darf nicht gleichzeitig Zeitnehmer sein.

5. Kugelstoßen.

- a) Anlage: Gestossen wird aus einem Kreis, eventuell markiert mit Sägemehl oder Kreide, von 2,13 m Innendurchmesser. Am Kreisrande ist wenn möglich in der Wurfrichtung ein Balken anzubringen, dessen Biegung der Kreisrundung entspricht (Maße des Balkens: 122 cm lang, 114 mm breit, 102 mm hoch).
- b) Versuche: Je 3 Versuche links und rechts.
- c) Messung: Jeder Stoß wird gemessen vom hintersten Niederfalleindruck der Kugel bis zur Innenkante des Balkens, evtl. Kreises, auf der Geraden Niederfalleindruck-Kreismittelpunkt. Je die beste Leistung links und rechts dient zur Berechnung des Gesamtresultates. Der Kreis wird durch eine Linie winkelrecht zur Wurfrichtung halbiert. Berührt der Stoßende vor dieser Linie den Boden außerhalb des Kreises (gilt auch für das Verlassen des Kreises nach dem Stoß), so ist der Stoß ungültig. Dasselbe gilt, wenn der Balken oder der Kreis betreten wird.



6. Marsch.

- a) Anlage: 16 km Marschstrecke bei möglichster Vermeidung von Asphaltstraßen. Ist es nötig, größere Höhendifferenzen in die Marschroute einzubeziehen, werden diese von der Horizontaldistanz abgerechnet; 100 m Steigung = 1 km, 200 m Gefälle = 1 km, die ersten 200 m Steigung, beziehungsweise Gefälle, werden nicht eingerechnet.

Der Marsch der Schulendprüfung soll den Charakter einer Exkursion aufweisen. An geeigneter Stelle kann der Marsch durch einen Halt von höchstens zwei Stunden unterbrochen werden. Dieser Halt ist zu verwenden für Spiele, Gesang, Heimatkunde, Besichtigungen usw.

Der Marsch soll unter Führung des Klassenlehrers stattfinden.

- b) Ausrüstung: Marschschuhe. Es soll empfohlen werden, einen Rucksack mit Zwischenverpflegung und Ersatzwäsche mitzunehmen.
- c) Messung: Durch den Klassenlehrer. Der Zwischenhalt wird nicht zur Marschzeit gezählt.

7. Skilauf.

- a) Anlage: Ausmarsch von 15 km, 500 m Steigung, 500 m Abfahrt in abwechslungsreichem Gelände. Größere Höhendifferenzen als die vorgeschriebene können von der Horizontaldistanz abgerechnet werden; 100 m Steigung = 1 km; die ersten 200 m Steigung werden nicht eingerechnet. Der Skilauf der Schulendprüfung soll den Charakter einer Exkursion aufweisen. An geeigneter Stelle kann der Skilauf durch einen Halt von höchstens 2 Stunden unterbrochen werden. Dieser Halt ist zu verwenden für Spiele, Gesang, Heimatkunde, Besichtigungen usw.

Der Skilauf soll in kleinen Gruppen, unter Führung, stattfinden.

- b) Ausrüstung: Persönliche Skiausrüstung. Steigfelle und Steigwachse sind gestattet. Es soll empfohlen werden, einen Rucksack mit Zwischenverpflegung und Ersatzwäsche mitzunehmen.
- c) Messung: Durch den Leiter. Der Zwischenhalt wird nicht zur Marschzeit gezählt.

8. Hochsprung.

- a) Anlage: Sprung über eine Holz- oder Metallatte. Die Sprungständer oder Pfosten müssen 4 m auseinander stehen. Die höchstens 4 cm langen Nägel des Sprungstän-

ders dürfen keine Köpfe haben und müssen waagrecht eingesteckt sein.

- b) 6 Versuche. Auf jeder Höhe sind dem Springer höchstens 3 Versuche gestattet.
- c) Messung: Die Höhe wird vom Boden senkrecht zum tiefsten Punkt der Latte (obere Kante) gemessen. Der Sprung ist gültig, wenn die Latte — auch wenn berührt — nicht herunterfällt.

9. Geländelauf.

- a) Anlage: Gut markierte Geländestrecke ohne wesentliche Steigungen bei weitgehender Verwendung von Feld- und Waldwegen. Start und Ziel sollen sich, wenn möglich, an derselben Stelle befinden.
- b) Start: Gruppen- oder Einzelstart. Startkommando: „Auf die Plätze — fertig — los (Pfiff)“. Die Verwendung von Startnummern erleichtert die Kontrolle.
- c) Messung: Die Laufzeiten werden mit zwei kontrollierten Stoppuhren beim Durchlauf durchs Ziel auf eine Sekunde genau gemessen. Bei Einzelstart soll eine Einlaufkontrolle geführt werden. Die Läufer können einzeln oder in Gruppen gestartet werden.

VII. Beratung.

Notwendig werdende Beratungen erteilen die kantonalen Turnexperten und weitere, praktische Anleitung vermitteln die Lehrerturnvereine in ihren Übungsstunden.

Zürich, den 21. April 1945.

Die Erziehungsdirektion.